

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach  
per E-Mail

Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Homepage:

Ihr Aktenzeichen: 5759-405-KCK  
Ihr Schreiben vom: 06.06.2024

Unser Zeichen:  
Datum: 24.06.2024

## Bebauungsplan "Gewerbegebiet Südwest III", Wiesenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nördliche Teilfläche des geplanten Gewerbegebiets Südwest III befindet sich teilweise innerhalb des in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans festgelegten Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen „Wiesenbach-Unterswiesbach“. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen haben gemäß Plansatz B I 4 Z (6) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. Im bayerischen Teil der Region ist die Siedlungsnutzung in diesen Vorranggebieten nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass die gesicherten Grundwasservorkommen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dies kann im Einzelfall durch Nutzungsbeschränkungen oder Schutzvorkehrungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichergestellt werden.

Der Regionalverband Donau-Iller schreibt derzeit den Regionalplan Donau-Iller fort. Am 05.12.2023 hat die Verbandsversammlung den Satzungsbeschluss gefasst. Der Regionalplanentwurf wurde zur Genehmigung bei den Obersten Landesplanungsbehörden eingereicht, die Genehmigung wird in nächster Zeit erwartet. Die in der Fortschreibung des Regionalplans enthaltenen Ziele sind „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG sind diese nun in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Wir bitten daher um Ergänzung des Kapitels 4.3 der Begründung des Bebauungsplans.

Den Ausführungen der Begründung des Bebauungsplans zum Vorbehaltsgebiet für Erholung kann gefolgt werden. Es bestehen hierzu keine Einwände oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mehrfertigung zur Kenntnisnahme per E-Mail  
- Regierung von Schwaben,  
Höhere Landesplanungsbehörde